

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.324.198,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.678.455,00 €
mit einem Saldo von	354.257,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
mit einem Fehlbetrag von	354.257,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-42.683,00 €
und den Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	254.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.418.200,00 €
mit einem Saldo von	-2.164.200,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.164.200,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	262.000,00 €
mit einem Saldo von	1.902.200,00 €
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	304.683,00 €

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2.164.200,00 €

festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000,00 €

festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

Gem. § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz hat die Stadt Liebenau am 19.11.2015 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die hier angegebenen Werte werden nachrichtlich dargestellt.

§6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62,63,640-643,647-649,65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Der Haushaltsausgleich wird formal durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen. Eine detaillierte Aufstellung sind im Vorbericht und im Muster 5 zu §1 Abs.4 Nr.5 GemHVO dargestellt.

Liebenau, den 18.12.2015

Magistrat der
Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Die Haushaltssatzung der Stadt Liebenau für das Haushaltsjahr 2016 enthält in den §§ 2 und 4 genehmigungsbedürftige Teile.

Hiermit genehmige ich den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von:

2.164.200,00 €

(in Worten: zwei Millionen einhundertvierundsechzigtausendzweihundert)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von:

1.750.000,00 €

(in Worten: -eine Million siebenhundertfünfzigtausend-)

wird gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Kassel, den 27.04.2016

Der Landrat des Landkreises Kassel
im Auftrag

Sommer

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 09.05.2016 bis 19.05.2016 im Rathaus, Lacheweg 1, 34396 Liebenau, Zimmer 10, zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Liebenau, den 06.05.2016

Magistrat der
Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister